

Umlegung der Leitung Nr. 15-61-5 der Open Grid Europe GmbH in Haan – Waldeingriff

Anlass der geplanten Maßnahme

An der aus dem Jahr 1938 stammenden LNr. 15/61/5 (DN 150, PN 10 bar) sind aufgrund des Alters der Leitung in den kommenden Jahren Freilegungen auf der Leitungstrasse erforderlich. Die Leitung verläuft im Stadtgebiet von Haan (Kreis Mettmann) u. a. über den Waldfriedhof Haan. Der Trassenkorridor überschneidet sich teilweise mit einer Streuwiese für anonyme Feuerbestattungen. Zudem befinden sich im Schutzstreifen der Trasse mehrere herkömmliche Gräber. Um die Totenruhe bei zukünftigen Freilegungen nicht zu stören, soll die Leitung aus dem Waldfriedhof herausverlegt werden.

Beschreibung der betroffenen Waldbestände

Der Waldbestand östlich des NSG bzw. FFH-Gebietes ist überwiegend aus heimischen Laubbäumen wie Stieleiche (*Quercus robur*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*) und einzelnen Sandbirken (*Betula pendula*) zusammengesetzt. Sie weisen meist ein mittleres Alter mit Brusthöhendurchmessern (BHD) von 20 bis 50 cm auf, stellenweise sind auch jüngere (BHD < 20 cm) oder ältere Bäume (BHD > 50 cm) beigemischt. Direkt an den Weg angrenzend finden sich vor allem junge Bäume sowie wegbegleitende Saumstrukturen mit krautigem Aufwuchs aus Brennnessel (*Urtica dioica*), kleinem Springkraut (*Impatiens parviflora*), Gundermann (*Glechoma hederacea*), Wurmfarne (*Dryopteris filix-mas*) und Brombeere (*Rubus spec.*). Die Trasse quert den Waldbestand auf einer Länge von 220 m. Hierbei ergibt sich ein Waldeingriff auf einer Fläche von 233 m².

Im Bereich des Pütter Bachs stockt ein ca. 25 m breiter Waldgürtel aus Stieleichen und Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) von höherem Alter (BHD > 50 cm). Im Randbereich sind Haselsträucher (*Corylus avellana*) beigemischt. Der Waldeingriff findet auf einer Fläche von 240 m² statt.

Horst- und Höhlenbäume befinden sich nicht innerhalb des Arbeitsstreifens. Im Zuge der Biotoptypenkartierung wurden drei Höhlenbäume aufgenommen, die in einer Entfernung von 25 – 50 m zur Trasse stocken.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen

Zum Schutz und Erhalt von wertvollen Biotopstrukturen, insbesondere von Bäumen, werden die folgenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan berücksichtigt:

1. Bei der Querung oder in Randlage von Waldflächen und Gehölzstreifen wird der Arbeitsstreifen auf ein notwendiges Minimum reduziert. Insbesondere im Nahbereich des Naturschutzgebietes *Hildener Heide* bzw. FFH-Gebietes *Hilden – Spörkelbruch* wird die geplante Leitung in einem bestehenden, befestigten Weg in Vor-Kopf-Bauweise verlegt, sodass der Arbeitsstreifen dort eine Breite von ca. 3 m aufweist. Der

Eingriff in den Wald wird hier auf einige wenige Einzelbäume beschränkt, die nahe am Weg stocken.

Weiter südlich im Bereich der Querung des Pütter Bachs erfolgt eine Reduzierung der Arbeitsstreifenbreite auf ca. 9 m, auch hier sind lediglich einzelne Bäume zu entnehmen.

2. Zum Schutz vor mechanischen Schäden sind Stämme von Bäumen, die im Baustellenbereich liegen oder unmittelbar angrenzen, mit einem geeigneten Stammschutz zu versehen.
3. Sofern im Zuge von Ausschachtungsarbeiten Starkwurzeln (> 2 cm Durchmesser) angetroffen werden, sind diese zu erhalten. Sollte eine Erhaltung nicht möglich sein, sind die Wurzeln fachgerecht zu durchtrennen und zu behandeln (z. B. Wundverschlussmittel, Wurzelvorhang). Freigelegte Wurzeln in Gräben/Gruben, die nicht am selben Tag wieder verfüllt werden, sind bei Trockenheit mit feuchten Jutetüchern und bei Frostgefahr mit geeigneten Isoliermaterialien abzudecken.
4. Sonstige erforderliche Maßnahmen an Bäumen, insbesondere eventuelle Aufastungen einzelner Exemplare, sind gemäß den zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen für Baumpflege (ZTV Baumpflege) vorzunehmen.
5. Die Nutzung der Baumscheibe (Abstand vom Stamm $\leq 2,5$ m, vgl. z. B. DIN 18916) als Lagerfläche ist nicht zulässig.
6. Zu Baustellenflächen angrenzende sensible Biotopstrukturen (z. B. feuchte Grünlandflächen, Gehölze) sind zum Schutz von Pflanzen und Tieren in geeigneter Weise (z. B. Bauzaun) vor Befahren mit Baufahrzeugen und Betreten zu schützen.
7. Um eine Gefährdung von eventuell vorkommenden Brutvogelarten auszuschließen, sind Gehölzrodungen außerhalb des Brutzeitraums von Vögeln zwischen Anfang Oktober und Ende Februar vorzunehmen. Vor Beginn der Rodungsarbeiten sind zu fällende Bäume nochmals auf Baumhöhlen zu kontrollieren. Sollten Baumhöhlen gefunden werden, sind diese auf Besatz zu prüfen. Wenn die Höhlungen nicht besetzt sind, sind diese mit geeigneten Materialien zu verfüllen / zu verschließen (z. B. Stroh). An Bäumen, in denen ein Besatz festgestellt wird oder nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung direkter Beeinträchtigungen umzusetzen (z. B. Verschluss der Höhle nach Ausflug der Tiere, kontrollierte Fällung).

Nach Beendigung der Bauarbeiten verbleibt ein von tief wurzelnden Gehölzen frei zu haltender Schutzstreifen von je 2,50 m beiderseits der Leitung, gemessen von der Außenkante des Rohrs.



Abb. 1: Betroffene Waldflächen im Bereich des geplanten Arbeitsstreifens